

Anzeige- und Meldepflichten bei Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Gemäß Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz und dem Wasserrechtsgesetz sind für bestimmte Heizungsanlagen sowie für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (auch ohne Verbindung mit einer Heizung) gewisse Anzeige- und Meldepflichten bei der Gemeinde zu beachten:

Heizungsanlagen mit festen und flüssigen Brennstoffen:

Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW und mit einer Lagerkapazität bis zu 5.000 l flüssigen Brennstoff	Meldepflicht nach Errichtung und vor Inbetriebnahme
Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung größer als 50 kW oder mit einer Lagerkapazität von mehr als 5.000 l flüssigen Brennstoff	Anzeigepflicht vor der Ausführung

Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (ohne Verbindung mit einer Heizung):

Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Lagerstätten für: <ul style="list-style-type: none">• mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder• mehr als 100 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II oder• mehr als 1.000 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III	Anzeigepflicht vor der Ausführung
---	--

Bauliche Maßnahmen sind vor Ausführung einer gesonderten Genehmigung zuzuführen!

Sollten Sie eine wie oben beschriebene Anlage besitzen und diese nicht bei der Stadtgemeinde Braunau am Inn gemeldet oder angezeigt haben, ist dies unter Vorlage eines entsprechenden Projektes (technischer Beschreibung, technische Zeichnung und Lageplan) in 2-facher Ausfertigung zu veranlassen.

In diesem Zusammenhang wird im Besonderen auf die „CHECKLISTE – HOFTANKSTELLE“ der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Stand März 2016 verwiesen.

Die Mitarbeiter/Innen der Bauabteilung stehen für etwaige Rückfragen oder Hilfestellungen gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Bmst. Sterz Georg, Tel.Nr. 07722/808-345

DI (FH) Schiebl Philipp, Tel.Nr. 07722/808-349